Abfallreglement

für die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben gültig ab 1. Januar 2019



Die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Artikel 1

- ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Organisation, Durchführung, Fachstelle

Artikel 2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Abfallentsorgung und gilt als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihm obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Information

Artikel 3

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Artikel 4

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Artikel 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Artikel 6

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Artikel 7

- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien.
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Artikel 8

- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

Artikel 9

- a. Behälter und Gebinde
- ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bereitstellungsorte (Sammelplätze) für den Hauskehricht und gibt diese im Abfuhrplan bekannt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden
- ³ Die Container sind so bereitzustellen, dass sie für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 11

- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle:
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut a. Begriff

Artikel 12

- ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Artikel 13

- ¹ Das Sperrgut wird grundsätzlich bei jeder stattfindenden Abfuhr von Hauskehricht (Art. 10) abgeführt.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Grüngut a. Begriff

- ¹ Für die separate Grüngutabfuhr zugelassen sind Gartenabfälle wie Rasen, Blumen- und Baumschnitt sowie Laub.
- ² Astmaterial, Sträucherschnitt, etc. (dazu zählt sämtliches Grüngut, das einen Durchmesser von 1 cm und mehr aufweist) soll gebündelt neben die Container beim gemeindeeigenen Sammelplatz gelegt werden.

b. Abfuhr

Artikel 15

- ¹ Lose kompostierbare Abfälle können beim gemeindeeigenen Sammelplatz in den dazu bereitgestellten Containern deponiert werden.
- ² Äste sind geordnet auf dem gemeindeeigenen und speziell dafür bereitgestellten Sammelplatz zu deponieren.
- ³ Die Öffnungszeiten des Sammelplatzes werden im Frühling bekannt gegeben.

2. Bauabfälle

Artikel 16

Die Entsorgung von Bauabfällen (insbesondere Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, mineralische Bauabfälle («Bauschutt»), brennbare Bauabfälle, andere Bauabfälle («Bausperrgut») richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes und nach Artikel 12 ff der Abfallverordnung.

3. Ausgediente Sachen

Artikel 17

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräte und dergleichen) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Artikel 18

- ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle

Begriff

Artikel 20

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischphysikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Artikel 21

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Artikel 22

- ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Institutionen Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. Die für diese Sammelstelle als verantwortlich erklärte Gemeinde oder Institution organisiert die fachgerechte Entsorgung.
- ² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Entsorgungsmöglichkeiten für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel).
- ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

Benzin-/Ölabscheider

Artikel 23

Die vorschriftsgemässe Leerung von Schlammsammlern sowie von Benzin-/Ölabscheidern ist Sache der Eigentümer.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Übertragung von Aufgaben

Artikel 25

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Artikel 26

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.
- ³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung sowie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen der Gemeinde), gehen zulasten der Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Artikel 27

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Artikel 28

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Artikel 29

- ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Artikel 30

- Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert
 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung,
 Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Artikel 31

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Artikel 32

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- $^{\rm 2}$ Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 21. Juni 2018

Namens der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Simon Lüthi

Christian Iseli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 20. Mai 2018 bis zum 21. Juni 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rohrbachgraben, 22. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber

Gebührentarif zum Abfallreglement

für die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben gültig ab 1. Januar 2019



Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 21. Juni 2018 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr pro Sack, Sperrgut oder einer Gewichtsgebühr zusammen.

a) Grundgebühr

<u>Art. 2</u> ¹ Zur Deckung von Sammel- und Transportkosten sowie der Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Einnahmen aus den Markengebühren oder den Gebühren nach Gewicht gedeckt werden, ist eine Grundgebühr zu entrichten.

³ Die Grundgebühr beträgt:

Dio Ci ai lagonomi in emanga					
_	Einzelpersonenhaushalt	Fr.	40.00	bis Fr.	80.00
	Mehrpersonenhaushalt	Fr.	60.00	bis Fr.	120.00
	pro Ferienwohnung	Fr.	60.00	bis Fr.	120.00
	pro leerstehende Wohnung	Fr.	40.00	bis Fr.	80.00
	pro Einpersonenbetrieb	Fr.	40.00	bis Fr.	80.00
	pro Kleingewerbe	Fr.	70.00	bis Fr.	140.00
	Dienstleistungs- und Gewerbe-				
	betriebe	Fr.	70.00	bis Fr.	140.00

⁴ Einpersonenbetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal.

² Die Grundgebühr wird jährlich von jeder Haushaltung, für jede Ferienwohnung und auch für jede leer stehende Wohnung sowie von den Gewerbe- und Dienstleitungsbetrieben erhoben.

b) Markengebühr Bemessungsgrundlagen

<u>Art. 3</u> ¹ Die Ansätze der Gebührenmarken für Säcke, Bündel, Container, usw. und das Sperrgut betragen:

a) Säcke, Gebinde

bis 35 Liter (inkl. Düngersack) Fr. 2.00 bis Fr. 4.00 bis 60 Liter (inkl. Futtersack) Fr. 4.00 bis Fr. 8.00 bis 110 Liter Fr. 6.00 bis Fr. 12.00

b) Sperrgut gemäss Artikel 12 Abfallreglement bis 30 Kilogramm Fr. 30.00 bis Fr. 50.00

c) Container gemäss Artikel 10 Abfallreglement

400 Liter 800 Liter Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

² Die Gebührenmarken sind an den Säcken, Gebinden, Bündeln, Schachteln und Containern etc. gut sichtbar anzubringen

c) Markengebühr

<u>Art. 4</u> ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

II. Kleingewerbe

Definition

<u>Art. 5</u> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

<u>Art. 6</u> ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. <u>übriges Gewerbe</u>

Tierkörperbeseitigung

<u>Art. 7</u> ¹ Die Betriebs- und Entsorgungskosten für die der Tierkörpersammelstelle angelieferten oder ab Hof abgeholten Tierkadaver werden nach dem Verursacherprinzip und dem separaten Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben verrechnet.

² Die Transportkosten gehen vollumfänglich zulasten der Anlieferer von Tierkadaver.

Direktlieferung

<u>Art. 8</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

<u>Art. 9</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2).

Abgabe der Gebührenmarken

<u>Art. 10</u> Die Gebühren- und Containermarken können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

<u>Art. 11</u> ¹ Abfallsäcke, andere Gebinde und Container ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<u>Art. 12</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss separatem Gebührenreglement erhoben.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

<u>Art. 13</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Tarif vom 1.1.2002 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Rohrbachgraben, 21. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Simon Lüthi

Christian Iseli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 21. Mai bis zum 21. Juni 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rohrbachgraben, 22. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber Crimstian Isèli

15